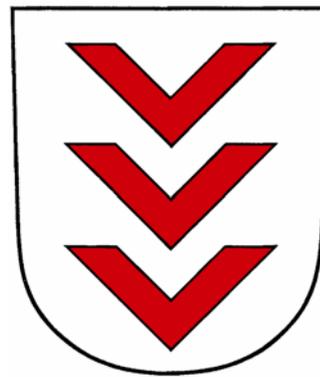
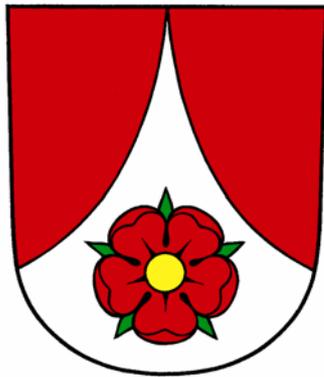


*Entwurf gemäss Beschluss Friedhofkommission vom
11.02.2009/Bereinigung Art. 12 vom 23.03.2009*

Statuten

Zweckverband

Friedhof Birmensdorf-Aesch



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck, Name, Zusammenschluss
- Art. 2 Zweckverbandsstatuten
- Art. 3 Sprachform
- Art. 4 Rechtspersönlichkeit, Sitz und Publikationen
- Art. 5 Friedhofanlage

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 6 Organe des Verbandes
- Art. 7 Amtsdauer
- Art. 8 Zeichnungsberechtigung
- Art. 9 Bekanntmachung

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

- Art. 10 Stimmrecht
- Art. 11 Verfahren
- Art. 12 Zuständigkeit
- Art. 13 Gegenstand der Initiative
- Art. 14 Vorprüfung der Initiative
- Art. 15 Zustandekommen der Initiative

C. Die Verbandsgemeinden

- Art. 16 Zuständigkeit der einzelnen Verbandsgemeinden
- Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- Art. 18 Beschlussfassung
- Art. 19 Friedhofkommission
- Art. 20 Konstituierung
- Art. 21 Einberufung und Teilnahme
- Art. 22 Zuständigkeit der Friedhofkommission
- Art. 23 Beschlussfassung
- Art. 24 Leitung der Bestattungen
- Art. 25 Aufgaben des Friedhofvorstehers
- Art. 26 Aufgaben des Friedhofgärtners

III. Rechnungswesen und Finanzierung

- Art. 27 Rechnung
- Art. 28 Besorgung des Rechnungswesens
- Art. 29 Ausgabenüberschuss
- Art. 30 Rechnungsprüfungskommission

IV. Auflösung

Art. 31 Kündigung

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten
Art. 33 Anwendung des Vertrages
Art. 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Name, Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch bilden für die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens unter der Bezeichnung „Zweckverband Friedhof Birmensdorf-Aesch“ einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Zweckverbandsstatuten

Die vorliegenden Statuten regeln den Bestand sowie die Organisation des Zweckverbandes. Sie bestimmt die Befugnisse seiner Organe.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.

Art. 4 Rechtspersönlichkeit, Sitz und Publikationen

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Birmensdorf.

Art. 5 Friedhofanlage

Eigentümerin der alten Friedhofanlage in Birmensdorf ist die Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch. Eigentümerin der neuen Friedhofanlage in Birmensdorf mit Dienstgebäude ist der Verband.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Friedhofkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Art. 9 **Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Verbandsvorsteherschaft orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B. **Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

Art. 10 **Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 **Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsvorsteherschaft angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-
4. Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht die Friedhofkommission gemäss Art. 22 Ziff. 13 zuständig ist.

Art. 13 **Gegenstand der Initiative**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 **Vorprüfung der Initiative**

Die Unterschriftenliste ist dem Präsidium der Friedhofkommission schriftlich einzureichen. Die Friedhofkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenliste prüft die Friedhofkommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Zuständigkeit der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Friedhofkommission
2. die Änderungen dieser Statuten
3. der Erlass einer Bestattungs- und Friedhofverordnung
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
5. die Auflösung des Verbandes

Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der jeweiligen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Genehmigung des von der Friedhofkommission aufgestellten Voranschlages
2. die Genehmigung der Verbandsrechnung
3. der Erlass einer Vollzugsordnung zur Bestattungs- und Friedhofverordnung
4. die Genehmigung der Entschädigungen für die Friedhofkommission
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes

Art. 18 Beschlussfassung

Ein Verbandsbeschluss, der in der Befugnis der Gemeinden liegt, ist zu Stande gekommen, wenn die zuständigen Organe beider Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Alle Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

Art. 19 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

- zwei Vertretern der Gemeinde Birmensdorf, wobei ein Vertreter dem Gemeinderat angehören muss
- einem Vertreter der Gemeinde Aesch, der dem Gemeinderat angehören muss

Der Präsident wird vom Gemeinderat Birmensdorf aus dem Kreis seiner Vertreter bestimmt.

Der Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter, der aus der anderen Gemeinde als der Friedhofvorsteher sein muss, sowie der Friedhofgärtner nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Konstituierung

Die Friedhofkommission wählt auf eine gesetzliche Amtsdauer

- a) aus ihrer Mitte
 - den Vizepräsidenten
- b) in freier Wahl
 - den Sekretär

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Friedhofkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Friedhofkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Zuständigkeit der Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Ausführung der von den Organen der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse
2. das Aufstellen des Voranschlages, der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden
3. die Verabschiedung besonderer Baurechnungen
4. die Vertretung des Verbandes nach aussen
5. die Aufsicht über das Bestattungswesen
6. die Vorbereitung und Beratung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten fallen
7. die Anstellung von Friedhofgärtner und Totengräber
8. die Bestimmung von Leichentransportunternehmen und Sarglieferanten
9. die Anstellung von allfälligem Hilfspersonal
10. der Ausgabenvollzug, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeorgane zur Bewilligung neuer Ausgaben gemäss Art. 12
11. die Genehmigung des Reglements über die Aufgaben und Entlohnung der Funktionäre
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00
13. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht-enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 50'000.00 im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 10'000.00 im Jahr
14. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Hinterlassenen der Verstorbenen über den Unterhalt von Gräbern gegen Bezahlung einer einmaligen Entschädigung
15. der Antrag an die Gemeinderäte über die Entschädigung der Friedhofkommission

Art. 23 **Beschlussfassung**

Die Friedhofkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 24 **Leitung der Bestattungen**

Die Bestattungen werden vom Friedhofvorsteher oder dem Bestattungsbeamten der Wohngemeinde des Verstorbenen geleitet.

Art. 25 **Aufgaben des Friedhofvorstehers**

Der Friedhofvorsteher beaufsichtigt das Bestattungswesen und den Unterhalt des Friedhofs. Er informiert die Friedhofkommission über anstehende Unterhaltsarbeiten und Neuanschaffungen anlässlich der Erstellung des Voranschlages.

Art. 26 **Aufgaben des Friedhofgärtners**

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für Unterhalt, Pflege und Sauberkeit der Friedhofanlage. Er informiert die Friedhofkommission über anstehende Unterhaltsarbeiten und Neuanschaffungen anlässlich der Erstellung des Voranschlages.

III. Rechnungswesen und Finanzierung

Art. 27 Rechnung

Der Verband führt eine eigene Zweckverbandsrechnung. Für grössere Bauvorhaben werden besondere Abrechnungen geführt. Der Verband führt keine Kapitalrechnung.

Art. 28 Besorgung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Birmensdorf nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen besorgt. Sie bevorschusst auch die erforderlichen finanziellen Mittel. Die Gemeinde Aesch leistet im Rahmen ihrer Beitragspflicht einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

Art. 29 Ausgabenüberschuss

Der jährliche Ausgabenüberschuss der Zweckverbandsrechnung wird von den beiden Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres getragen.

Art. 30 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission für die Begutachtung des Voranschlages, der Rechnung, der besonderen Bauabrechnungen und der Anträge des Verbandes an die Organe der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten amten, jeweils auf eine Amtsdauer alternierend, die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Aesch und Birmensdorf.

IV. Auflösung

Art. 31 Kündigung

Jede Verbandsgemeinde kann die Auflösung des Verbands unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren verlangen.

Bei Auflösung des Verbandes werden die Aktiven und Passiven auf die beiden Gemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen am 31. Dezember des der Auflösung vorausgehenden Jahres verteilt.

Der Liquiditätsplan ist durch die Friedhofkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung durch beide Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 33 Anwendung des Vertrages

Falls erforderlich, führen die Gemeinderäte eine gemeinsame beratende Sitzung durch, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie laden dazu eine sachverständige Person ein.

Gültige Beschlüsse der Gemeinderäte kommen nur zu Stande, indem die beiden Gemeinderäte je für sich separate, aber inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse fassen.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Totalrevision tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen von Aesch und Birmensdorf und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Friedhofkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Für die Friedhofkommission Birmensdorf-Aesch

Birmensdorf, 12. Februar 2009

Friedhofkommission Birmensdorf-Aesch
Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Keller

E. Stierli

Für den Gemeinderat Aesch

Aesch,

Gemeinderat Aesch
Der Präsident: Die Schreiberin:

J. Hofstetter

C. Sinniger

Für den Gemeinderat Birmensdorf

Birmensdorf,

Gemeinderat Birmensdorf
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Gut

R. Jetter

Von der Gemeindeversammlung
Birmensdorf genehmigt am

Von der Gemeindeversammlung
Aesch genehmigt am